

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 73/08 B

L 2 R 366/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RA 41/03 (SG Oldenburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Teil-
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Dezember 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Teil-Urteil vom 19.12.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung für den Zeitraum bis einschließlich Oktober 2006 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Teil-Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Grundlegende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) ist mithin die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist. Bereits hieran mangelt es der Beschwerdebegründung des Klägers vom 25.3 bzw 3.4.2008. Soweit der Kläger vorträgt, es sei der Antrag gestellt worden, die Sachverständigen "zu dem Gutachten" zu hören, insbesondere den Sachverständigen Dr. S. , weil dessen Ausführungen widersprüchlich seien, ist bereits zweifelhaft, ob eine ausreichende Konkretisierung des Beweisthemas erfolgt ist und - weil nicht näher bezeichnet, wann dieser gestellt worden sein soll - , ob der angeblich gestellte Beweisantrag ohne weiteres auffindbar ist. Jedenfalls hat der Kläger nicht dargetan, dass er diesen Antrag bis zur (letzten) mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten habe. Dies ist aber zumindest bei - wie hier - anwaltlicher Vertretung erforderlich (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 und SozR 4-1500 § 160 Nr 1 mwN; stRspr*). Entsprechendes gilt, soweit er rügt, eine Verletzung des § 103 SGG liege auch vor, weil das LSG den Beweisanträgen gemäß Schriftsatz vom 10.12.2007 nicht nachgegangen sei.



- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)